

Merkblatt Kapitalbezug (IV-Rentenbezüger/-innen)

Das Vorsorgereglement der Pensionskasse Post regelt in Artikel 48 und 49 den Kapitalbezug bei der Pensionierung oder Teilpensionierung. Für den Kapitalbezug durch Personen, welche eine Invalidenrente beziehen, sind insbesondere die Absätze 3 und 4 des Artikels 49 zu beachten.

Anmeldefrist

Der Kapitalbezug muss fristgerecht - spätestens einen Monat vor dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters - schriftlich bei der Pensionskasse Post angemeldet werden.

Höhe

Bei einem Kapitalbezug anstelle der Altersrente muss das gesamte Sparkapital bezogen werden. Ein Teilkapitalbezug ist nur möglich, sofern ein schriftlicher Antrag vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eingereicht wurde.

Auswirkungen

- Wird das gesamte Sparkapital beim Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bezogen, werden im Todesfall keine Hinterlassenenleistungen mehr fällig.
- Der Kapitalbezug wird von der Pensionskasse Post der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet. Die Kapitalleistung wird je nach Kanton und Wohnsitzgemeinde unterschiedlich besteuert. Viele kantonale Steuerverwaltungen bieten auf ihrer Internetseite einen Steuerrechner "Kapitalleistungen aus Vorsorge" an, mit dessen Hilfe die ungefähre Steuerhöhe berechnet werden kann.
- Beim Wegzug des Versicherten ins Ausland vor Auszahlung des Kapitalbezugs muss die Pensionskasse Post vom auszahlenden Betrag die Quellensteuer abziehen. Der voraussichtliche Steuerbetrag kann mit dem Quellensteuerrechner auf der Website des Kantons Bern (Link oder via QR-Code) ermittelt werden.



- Ob und wie der Kapitalbezug im neuen Wohnsitzstaat versteuert werden muss, ist mit der Steuerbehörde zu klären.

Einschränkungen

- Für Personen, welche eine Invalidenrente der Pensionskasse Post beziehen, ist der Kapitalbezug nur möglich, wenn die Invalidenrente auf dem Vorsorgereglement gültig ab 1. Januar 2008 oder später basiert.
- Ein Teil-Kapitalbezug ist bei den IV-Rentenbezüger/-innen nicht möglich. Es kann einzig das ganze Sparkapital bezogen werden, es sei denn, dass der Antrag auf Teilkapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit schriftlich gestellt wurde. In diesem Fall gilt Artikel 48 Vorsorgereglement sinngemäss.

Anmerkung

Bedenken Sie, dass Sie das aus der beruflichen Vorsorge bezogene Kapital so anlegen müssen, dass es für Sie und allfällige Hinterlassene für den Lebensunterhalt bis zum Ableben ausreicht. Es empfiehlt sich die Anlagemöglichkeiten und Risiken vorgängig abzuklären.